

29.09.2020

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Gesetz zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen

A Problem

Der Landtag hat am 14. April 2020 das Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie beschlossen (GV. NRW. S. 218b, ber. GV. NRW S. 304a). In dem Gesetz sind dringende Anpassungsbedarfe aus verschiedenen Rechtsbereichen gebündelt worden. Die Regelungen sind teilweise bis zum 31. Dezember 2020 befristet, teilweise nach ihren tatbestandlichen Voraussetzungen auf die Zeit bis zum 31. Dezember 2020 zugeschnitten.

Nordrhein-Westfalen hat nach den notwendigen coronabedingten erheblichen Einschränkungen aus dem Frühjahr 2020 den Weg in eine verantwortungsvolle Normalität gefunden. Die COVID-19-Pandemie wird das Land aber leider auch die nächsten Monate weiterhin begleiten.

Erforderlich ist deshalb, eine Entscheidung über den Fortbestand der bis zum 31. Dezember 2020 befristeten oder nach den tatbestandlichen Voraussetzungen auf die Zeit bis zum 31. Dezember 2020 zugeschnittenen Vorschriften zu treffen. Zugleich sind vorsichtige Nachschärfungen in weiteren Bereichen des Landesrechts vorzunehmen.

B Lösung

Das Gesetz trifft eine Entscheidung über den Fortbestand der vom Landtag mit Gesetz vom 14. April 2020 für das Jahr 2020 geschaffenen Regelungen über den 31. Dezember 2020 hinaus. Es enthält zugleich einige vorsichtige Nachschärfungen des Landesrechts im Hinblick auf die landes- und weltweite Pandemiesituation.

Über die Evaluation, die Auswirkungen und die Notwendigkeit des Fortbestandes des bis zum 31. März 2021 gültigen Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes wird dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020 berichtet. Diesem Bericht soll nicht vorgegriffen werden.

C Alternativen

Keine. Angesichts des Fortbestandes der COVID-19-Pandemie ist insbesondere ein Auslaufenlassen der für das Jahr 2020 geschaffenen Regelungen nicht vertretbar.

D Kosten

Durch das Gesetz werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten. Beteiligt sind sämtliche Ressorts der Landesregierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Befristung

Das Gesetz selbst enthält keine Befristung, die Geltungsdauer der meisten Vorschriften ist aber nach wie vor zeitlich begrenzt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbe-
stimmungen**

**Gesetz zur Anpassung bestehenden Lan-
desrechts an die COVID-19-Pandemie
und sonstige pandemiebedingte Sonder-
situationen**

Artikel 1
Änderung der Landesbauordnung 2018

**Bauordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen (Landesbauordnung 2018 –
BauO NRW 2018)**

§ 87
Rechtsverordnungen

(...)

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. weitere und weitergehende Ausnahmen von der Genehmigungspflicht,
2. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben,
3. die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf Sachverständige oder sachverständige Stellen,
4. die staatliche Anerkennung von Sachverständigen, die von der Bauherrin oder dem Bauherrn mit der Erstellung von Nachweisen und Bescheinigungen beauftragt werden,

§ 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Satz 3 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird aufgehoben.

5. die Verpflichtung der Betreiberinnen oder Betreiber, mit der wiederkehrenden Prüfung bestimmter Anlagen nach Absatz 1 Nummer 7 Sachverständige oder Sachkundige zu beauftragen,

6. die Berichtspflicht der Bauaufsichtsbehörden gemäß § 91 Satz 2 und 3 und

7. ein Verfahren für die elektronische Abwicklung der nach diesem Gesetz durch die Bauaufsichtsbehörden durchzuführenden Verfahren, bei dem auf Schriftformerfordernisse und Formerfordernisse sowie Fristen, die durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes angeordnet sind, verzichtet oder von diesen abgewichen werden kann. Das Verfahren muss den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleisten. Rechtsverordnungen nach dieser Ziffer dürfen nur mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2020 erlassen werden.

Sie kann dafür bestimmte Voraussetzungen festlegen, die die Verantwortlichen nach den §§ 53 bis 56 oder die Sachverständigen zu erfüllen haben. Sie muss dies in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 5 tun. Dabei können insbesondere die Fachbereiche, in denen Sachverständige tätig werden, sowie Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, durch Prüfungen nachzuweisende Befähigung bestimmt, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert und Altersgrenzen festgesetzt werden. Sie kann darüber hinaus auch eine besondere Anerkennung der Sachverständigen vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen und die Vergütung der Sachverständigen sowie für Prüfungen, die Bestellung und Zusammensetzung der

Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren regeln.

(...)

Artikel 2
Änderung des Heilberufsgesetzes

§ 20 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Hauptsatzung kann zulassen, dass Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden; das Nähere hat die Hauptsatzung zu regeln.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Heilberufsgesetz (HeilBerG)

§ 20
Beschlussfassung, Wahl des Vorstands
und der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht dieses Gesetz oder die Hauptsatzung oder die übrigen Satzungen etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

(2) Die Beschlüsse der Kammerversammlung sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Kammerversammlung wählt nach den Bestimmungen der Hauptsatzung oder der übrigen Satzungen den Vorstand und die Präsidentin oder den Präsidenten.

Artikel 3
Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

§ 21 Absatz 6 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Solange Maßnahmen in Kraft sind, die zum Zwecke des Infektionsschutzes in Nordrhein-Westfalen die Zahl der Personen begrenzen, die im öffentlichen Raum zusammentreffen dürfen, kann die Vermessungsstelle auf die Durchführung eines Grenztermins verzichten.“

Artikel 4
Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. April 2020 (GV. NRW. S. 312a) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz
über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW)

§ 21
Mitwirkung der Beteiligten

(...)

(6) Sofern nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, kann auf eine Durchführung eines Grenztermins verzichtet werden. Das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung sind den Beteiligten schriftlich oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Absatz 5 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

Weiterbildungsgesetz (WbG)

§ 13
Zuweisungen des Landes

(1) Das Land erstattet dem Träger die im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden sowie für je 1.600 Unterrichtsstunden die Kosten einer pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten Stelle.

1. In § 13 Absatz 1a wird nach dem Wort „Dezember“ die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

(1a) Das Land erstattet dem Träger in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 die im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden sowie die ihm entstehenden Kosten einer pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten Stelle auch dann, wenn Unterrichtsstunden infolge Pandemie-bedingter Schließungen, des Ausfalls von Veranstaltungen oder ähnlicher Umstände nicht erbracht werden können.

(2) Die Kostenerstattung erfolgt für Stellen, die ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt werden.

(3) Die Kostenerstattung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen, die jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt werden.

(4) Der auf Unterrichtsstunden gemäß Absatz 1 entfallende Zuweisungsbetrag wird als Pauschale in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Stellenförderung gemäß Absatz 1 und dem Gesamtbetrag der im Jahre 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel zugewiesen. Der Gesamtbetrag der Zuweisung wird um einen Betrag in Höhe von 5 Millionen € gekürzt, der für die besondere Finanzierung von Lehrgängen gemäß § 6 zur Verfügung gestellt wird.

§ 15

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Förderung der Einrichtungen aus Mitteln des Landes ist die Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung oder für Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, das zuständige Landesjugendamt.

(2) Die Anerkennung einer Bildungsstätte ist auf Antrag auszusprechen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Sie muss nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit die Gewähr der Dauer bieten.

2. Sie muss ein Mindestangebot auf dem Gebiet der Weiterbildung von 2.800 Unterrichtsstunden jährlich in ihrem Einzugsbereich innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchführen. Als Einrichtungen der Weiterbildung mit Internatsbetrieb anerkannte Bildungsstätten, die bereits im Jahr 1999 eine Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz erhalten haben, können das in Satz 1 genannte Mindestangebot auch mit 2.600 durchgeführten Teilnehmertagen nachweisen.
 3. Sie muss ausschließlich dem Zweck der Weiterbildung dienen.
 4. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe dienen.
 5. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht der Gewinnerzielung dienen.
 6. Der Träger muss sich verpflichten, der zuständigen Bezirksregierung oder dem zuständigen Landesjugendamt auf Anfrage Auskunft über die Lehrveranstaltungen zu geben.
 7. Der Träger muss sich zur Zusammenarbeit gemäß § 5 verpflichten.
 8. Der Träger muss zur Kontrolle seines Finanzgebarens in Bezug auf die Bildungsstätte durch die zuständige Bezirksregierung oder das zuständige Landesjugendamt bereit sein.
 9. Der Träger muss die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bieten.
 10. Die Bildungsstätte muss eine Satzung entsprechend § 4 Abs. 3 haben.
- (3) Die Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung hat auch dann Bestand, wenn im Jahr 2020 infolge Pandemie-bedingter Schließungen, des Ausfalls von Veranstaltungen oder ähnlicher Umstände das Mindestangebot gemäß Absatz 2 Nummer 2 nicht erbracht werden konnte.
2. In § 15 Absatz 3 werden die Wörter „im Jahr 2020“ durch die Wörter „in den Jahren 2020 und 2021“ ersetzt.

§ 16
Finanzierung von Einrichtungen
der Weiterbildung in anderer Träger-
schaft

- (1) Die Träger der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung haben Anspruch auf Bezuschussung durch das Land.
- (2) Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den von der Einrichtung in den in § 11 Abs. 2 genannten Bereichen durchgeführten Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen sowie je geförderte 1.400 Unterrichtsstunden bzw. 1.300 Teilnehmertage zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 vom Hundert besetzten Stelle.
- (2a) Das Land gewährt dem Träger in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einen Zuschuss zu den Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen sowie zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 vom Hundert besetzten Stelle auch dann, wenn Unterrichtsstunden und Teilnehmertage infolge Pandemie-bedingter Schließungen, des Ausfalls von Veranstaltungen oder ähnlicher Umstände nicht erbracht werden können, sofern Personalkosten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden können. Eine Stelle gilt auch dann als im Umfang von 75 vom Hundert besetzt, wenn die vertragliche Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 vom Hundert durch Kurzarbeit auf weniger als 75 vom Hundert reduziert wird.
- (3) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Bezuschussung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen in Höhe von 60 vom Hundert der Durchschnittsbeträge gemäß § 13 Abs. 3. Der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag wird jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt.
- (5) Der Landeszuschuss darf insgesamt den im Jahr 1999 für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrag nicht übersteigen. Neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung höchstens in Höhe von 2.800 Unterrichtsstunden und für zwei Stellen.
3. In § 16 Absatz 2a Satz 1 wird nach dem Wort „Dezember“ die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

(6) Nach dem 31. Dezember 2004 neu anerkannte Einrichtungen erhalten Förderung mit Beginn des fünften Haushaltsjahres nach ihrer Anerkennung.

(7) Für die kommunalen Familienbildungsstätten gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 19

Förderungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Die Träger der Pflichtaufgabe erhalten die Zuweisungen für das Pflichtangebot der Volkshochschulen in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus.

4. In § 19 Absatz 1a werden die Wörter „01.03.2020 bis zum 31.12.2020“ durch die Wörter „1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021“ ersetzt.

(1a) Die Träger erhalten die Zuweisungen und die Zuschüsse für die Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 nach Bedarf im Voraus.

(2) Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, beantragen den Zuschuss beim zuständigen Landesjugendamt. Die anderen Träger beantragen den Zuschuss bei der zuständigen Bezirksregierung. Der Zuschuss wird für die Dauer eines Haushaltsjahres festgesetzt. Dem Zuschussantrag sind beizufügen:

1. Die Angaben über die für die Landesförderung maßgeblichen Unterrichtsstunden und Teilnehmertage und

2. eine Aufstellung über die zur Förderung beantragten Stellen und die Erklärung, dass sie mit sozialversicherungspflichtigen bzw. beamteten Bediensteten besetzt sind, die ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt werden.

(3) Der Träger und die Einrichtung sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Zuschusses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

§ 22 Inkrafttreten, Übergang

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Abweichend von § 15 Abs. 2 Nr. 2 können sich am 1. Januar 2000 bereits anerkannte Einrichtungen bis zum 31. Dezember 2005 zu entsprechend großen Einrichtungen zu sammenschließen oder vergleichbare Kooperationen eingehen. Während dieser Übergangszeit werden abweichend von § 16 Abs. 5 keine zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2004 neu anerkannten Einrichtungen gefördert.

(3) § 8 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 1a, § 15 Absatz 3 und § 16 Absatz 2a treten am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

5. In § 22 Absatz 3 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung des Arbeitnehmerweiterbil- dungsgesetzes

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung - Arbeitnehmerweiterbil- dungsgesetz (AWbG)

§ 9 Anerkannte Bildungsveranstaltungen

(1) Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes müssen

1. den Grundsätzen des § 1 Absatz 2 bis 4 entsprechen,
2. von Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung durchgeführt werden, die nach § 10 anerkannt sind,
3. allen Arbeitnehmern zugänglich sein und
4. in der Regel täglich acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden, von jeweils 45 Minuten umfassen.

In § 9 Absatz 1 Satz 2 des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 678), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, werden die Wörter „01.03.2020 bis zum 31.12.2020“ durch die Wörter „1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021“ ersetzt.

In der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 können die Bildungsveranstaltungen auch digital angeboten werden, sofern die Angebote nachweislich einen entsprechenden Zeitrahmen umfassen. Sie dürfen nicht überwiegend einzelbetrieblichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Die Teilnahme kann von fachlichen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

(2) Keine Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, die

1. der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- und Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten dienen,

2. auf das Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten gerichtet sind,

3. auf den Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen vorbereiten,

4. Studienreisen sind oder

5. mehr als fünfhundert Kilometer entfernt von der Grenze des Landes Nordrhein-Westfalen stattfinden.

Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für Veranstaltungen an Orten von Gedenkstätten oder Gedenkstättenorten, die der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus dienen.

Artikel 6 **Änderung des Landesrichter- und** **Staatsanwältegesetzes**

Richter- und Staatsanwältegesetz für das **Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichter-** **und Staatsanwältegesetz – LRiStaG)**

§ 48 **Beteiligung an gemeinsamen Angelegenheiten**

(...)

(5) Sind an einer Angelegenheit Hauptrichterrat, Hauptstaatsanwaltsrat und Hauptpersonalrat oder einzelne dieser Vertretungen

In § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.

gemeinsam beteiligt, so treten die jeweils betroffenen Vertretungen zusammen; sie beraten und beschließen nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Jede Vertretung hat je 200 zu der Vertretung Wahlberechtigte aus dem jeweils betroffenen Gerichtszweig eine Stimme; gleiches gilt für den Bereich der Staatsanwaltschaft. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Jede Vertretung hat mindestens eine Stimme. Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit der Stimmen der jeweils betroffenen Vertretungen. Die Stimmabgabe kann durch eine Vertreterin oder einen Vertreter erfolgen; eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Den Vorsitz führt die vorsitzende Person der Vertretung, die die größte Zahl der zu der Vertretung Wahlberechtigten vertritt. Auf Verlangen einer Vertretung ist die Maßnahme vor der Beschlussfassung zwischen dem Justizministerium und den betroffenen Vertretungen mit dem Ziel einer Verständigung in einer gemeinsamen Sitzung innerhalb von zwei Wochen zu erörtern. Abweichend von Satz 6 ist bis zum 31. Dezember 2020 eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung zulässig. Anwesenheit im Sinne von § 21 Absatz 1 und 2 kann bis zum 31. Dezember 2020 auch durch Telefon- oder Videokonferenzen hergestellt bzw. ersetzt werden

(...)

Artikel 7 Änderung des Bestattungsgesetzes

§ 4a Absatz 2 des Bestattungsgesetzes vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), das durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW)

§ 4a Grabsteine aus Kinderarbeit

(1) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn

1. sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder
 2. durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.
- (2) Eine Organisation wird von dem für Eine-Welt-Politik zuständigen Ressort (anerkennde Behörde) als Zertifizierungsstelle anerkannt, wenn sie
1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt,
 2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
 3. sich schriftlich verpflichtet, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 nur auszustellen, wenn sie sich zuvor über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen, vergewissert hat,
 4. ihre Tätigkeit dokumentiert.
- Die anerkennde Behörde kann die Anerkennung mit Nebenbestimmungen versehen; die Gültigkeitsdauer ist auf höchstens 5 Jahre zu befristen.
1. In Satz 1 werden die Wörter „dem für Eine-Welt-Politik zuständigen Ressort (anerkennde Behörde)“ durch die Wörter „der Landesregierung oder einem von der Landesregierung beauftragten Ressort, welches seine Zuständigkeit auf eine Behörde in seinem Geschäftsbereich übertragen kann (anerkennde Behörde),“ ersetzt.
 2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Ist es aufgrund von staatlichen Reisebeschränkungen unmöglich oder unzumutbar, die nach Satz 1 Nummer 3 erforderlichen Kontrollen durchzuführen, ruht die entsprechende Verpflichtung der Zertifizierungsstellen. Diese sind berechtigt, Zertifikate auch dann zu

vergeben, wenn sie nach den Umständen berechtigt davon ausgehen können, dass die Herstellung der Steine unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 erfolgt ist. Nach Aufhebung der Reisebeschränkungen sind die Kontrollen unverzüglich wiederaufzunehmen.“

(3) Absatz 1 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Artikel 8 **Änderung des Landwirtschaftskammer-** **gesetzes**

Dem § 14 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

Gesetz **über die Errichtung der Landwirtschafts-** **kammer Nordrhein-Westfalen (Landwirt-** **schaftskammergesetz - LWKG)**

§ 14

(1) Die Hauptversammlung sorgt im Rahmen der Satzungen dafür, daß die der Landwirtschaftskammer gestellten Aufgaben verwirklicht werden. Sie faßt die erforderlichen Beschlüsse, überwacht ihre Durchführung und versieht die übrigen Organe sowie die Kreisstellen mit den entsprechenden Weisungen. Ihr fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

a) die Satzungen, die Geschäftsordnung, die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung und die Gebührenordnung zu beschließen und abzuändern,

b) die Präsidentin oder den Präsidenten, die beiden Stellvertretungen und die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses, die Direktorin oder den Direktor und die Ausschüsse zu wählen,

c) den Haushaltsplan festzustellen,

d) den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen, die Entschließungen hierzu zu fassen und die Entlastung zu erteilen,

e) über Beschwerden gegen den Verlust der Wählbarkeit und gegen die Wahl zu entscheiden.

(2) Wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, kann die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer nach Zustimmung der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder die Beschlussfassung auf den Hauptausschuss übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

„(3) Unabhängig vom Vorliegen einer festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite im Sinne des Absatzes 2 kann die Hauptversammlung mit schriftlicher Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass aufgrund eines lokalen oder regionalen Infektionsgeschehens die Hauptversammlung nicht durchgeführt werden kann und die Beschlussfassung über ihr obliegende Aufgaben auf den Hauptausschuss übertragen. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Landtag hat am 14. April 2020 das Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie beschlossen (GV. NRW. S. 218b, ber. GV. NRW S. 304a).

Mit dem Gesetz ist der dringende landesrechtliche Regelungsbedarf im Hinblick auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie umgesetzt worden. Das Gesetz hat nicht nur ein Regelungswerk zur Bestimmung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite geschaffen. Durch das Gesetz sind auch Änderungen in zahlreichen weiteren Bereichen, etwa in kommunalrechtlichen Vorschriften, in den Hochschulgesetzen, im E-Government-Gesetz, in der Landesbauordnung 2018, im Landespersonalvertretungsgesetz, im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz, im Teilhabe- und Integrationsgesetz, im Vermessungs- und Katastergesetz, im Landwirtschaftskammergesetz und in den Weiterbildungsgesetzen vorgenommen worden.

Die Regelungen sind teilweise bis zum 31. Dezember 2020 befristet, teilweise nach ihren tatbestandlichen Voraussetzungen auf die Zeit bis zum 31. Dezember 2020 zugeschnitten. Da die COVID-19-Pandemie das Land auch die kommenden Monate begleiten wird, trifft das Gesetz eine Entscheidung über den Fortbestand der für das Jahr 2020 geschaffenen Vorschriften.

Entfristet, verlängert bzw. angepasst werden die Bestimmungen der/ des

- Landesbauordnung 2018,
- Heilberufsgesetzes,
- Vermessungs- und Katastergesetzes,
- Weiterbildungsgesetzes,
- Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes,
- Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes,
- Bestattungsgesetzes,
- Landwirtschaftskammergesetzes.

Über die Evaluation, die Auswirkungen und die Notwendigkeit des Fortbestandes des bis zum 31. März 2021 gültigen Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes wird dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020 berichtet (vgl. § 19 IfSBG NRW). Diesem Bericht soll nicht vorgegriffen werden. Gleiches gilt für das Ausführungsgesetz zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (vgl. § 2 SodEG-Ausführungsgesetz).

Für den Wissenschaftsbereich hat die Landesregierung bereits am 9. September 2020 das Gesetz hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie in den Landtag eingebracht (LT-Drs. 17/10919). Die frühzeitige Einbringung ist erforderlich gewesen, um den Hochschulen und Kunsthochschulen Planungssicherheit für das bereits im Herbst beginnende Wintersemester 2020/2021 zu geben.

Nicht verlängert wird die Vorschrift des § 25a EGovG. Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit die Regelung zukünftig Bestand haben kann, soll, wie vom Landtag erbeten, auf der Grundlage einer Evaluierung und eines Berichts gegenüber dem Landtag bis zum 31. März 2021 getroffen werden (vgl. LT-Drs. 17/9931).

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung der Landesbauordnung 2018)

Die Ermächtigungsgrundlage in § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 ist pandemiebedingt auf den 31. Dezember 2020 befristet worden. Die Vorschrift ermöglicht, durch Rechtsverordnung ein elektronisches Verfahren festzulegen, bei dem auf Schriftformerfordernisse und Formerfordernisse sowie Fristen, die durch die Landesbauordnung oder aufgrund dieses Gesetzes angeordnet sind, verzichtet oder von diesen abgewichen werden kann. Auf Grundlage dieser Ermächtigung wurde die VO Bauportal.NRW erlassen, die aufgrund der o. g. Befristung ebenfalls auf den 31. Dezember 2020 befristet werden musste.

Die Einführung des Bauportal.NRW war bereits lange vor der COVID-19-Pandemie zur Umsetzung der sich aus dem Onlinezugangsgesetz ergebenden Verpflichtung der Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten, geplant. Die Streichung der Befristung ist erforderlich, um die Funktion des Bauportal.NRW in Bezug auf die Antragstellung über den 31. Dezember 2020 hinaus nutzen zu können.

Eine Anpassung der Fristenregelung der VO Bauportal.NRW wird zeitnah nach Inkrafttreten dieser Regelung erfolgen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Heilberufsgesetzes)

Bezüglich der Durchführung der Kammerversammlung sieht § 20 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes vor, dass Beschlüsse der Kammerversammlung nur gültig sind, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Dies war bislang stets unproblematisch, da Kammerversammlungen als Präsenzveranstaltungen durchgeführt wurden. Im Zuge der Corona-Pandemie war die Durchführung von Präsenzveranstaltungen jedoch nur eingeschränkt bzw. überhaupt nicht möglich. Insoweit ist es erforderlich, Alternativen zur Durchführung der Versammlungen als Präsenzveranstaltungen zu regeln. Aus diesem Grund wird in § 20 des Heilberufsgesetzes ein neuer Absatz 3 eingefügt, der den Heilberufskammern die Möglichkeit gibt, alternative Lösungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kammerversammlung in die Hauptsatzungen aufzunehmen. Die Ausgestaltung des Verfahrens und von dessen Anwendungsbebereich wird dabei den einzelnen Kammern überlassen. Auf Basis entsprechender Satzungsregelungen ist es damit künftig möglich, Kammerversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation, etwa als Videokonferenz, durchzuführen. Die Rechtslage entspricht damit vergleichbaren Regelungen auf Bundesebene (etwa § 43 Abs. 7 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes; BT-Drucksache 16/1025, S. 87).

Zu Artikel 3 (Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes)

Die Vorschrift des § 21 Absatz 6 des Vermessungs- und Katastergesetzes hat sich bewährt.

Die Möglichkeit, auf die Durchführung eines Grenztermins zu verzichten, wird jedoch zukünftig allgemein daran gekoppelt, dass Maßnahmen zu Kontaktbeschränkungen, wie sie die Corona-Schutzverordnung des Landes vorgibt, in Kraft sind. Damit erhalten die Vermessungsstellen größtmögliche Flexibilität bei der Beurkundung einer Liegenschaftsvermessung. Durch die Möglichkeit, auf persönliche Kontakte zu verzichten, werden die Beteiligten und die Angehörigen der Vermessungsstelle während der Pandemie optimal geschützt.

Zu Artikel 4 und 5 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes und des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes)

Aufgrund der voraussichtlichen Fortdauer der COVID-19-Pandemie wird ein regelhafter Betrieb der Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung auch im Jahr 2021 nicht möglich sein. Dementsprechend werden den Einrichtungen weiterhin zusätzliche Ausgaben zur Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsstandards und wegen zumindest zum Teil ausbleibender Teilnahmeentgelte Einnahmeausfälle entstehen. Um die dadurch verursachten Folgen für die betriebliche und finanzielle Situation der Einrichtungen aufzufangen und ihre Existenzfähigkeit zu sichern, ist es geboten, die im Rahmen des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 getroffenen Regelungen über den 31. Dezember 2020 hinaus bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern. Wie für das Jahr 2020 kommt eine unterjährige Beendigung der maßgeblichen Regelungen nicht in Betracht, weil dadurch ein unverhältnismäßiger Aufwand sowohl zur Darlegung der Situation von Einnahmen und Ausgaben bei den Einrichtungen und ihren Trägern als auch ein ebensolcher unverhältnismäßiger Arbeitsaufwand bei den Stellen entstehen würde, die auf Seiten des Landes mit der Bewilligung und Prüfung der gesetzlichen Förderungen befasst sind.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes)

In gemeinsamen Angelegenheiten nach § 48 Absatz 5 LRiStaG sollen auch weiterhin Beschlüsse im Umlaufverfahren zulässig sein. Die Möglichkeit einer präsenslosen Abstimmung hat sich bewährt. Die neue Befristungsregelung folgt der entsprechenden Befristung in § 33 Absatz 3 Landespersonalvertretungsgesetz NRW.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bestattungsgesetzes)

Zu 1.

Durch die Änderung der bestehenden Zuständigkeitsregelung soll eine größere Flexibilität bei der Bestimmung der aner kennenden Behörde geschaffen werden. Hierdurch können bestehende Synergien gehoben und die vorzunehmenden Prüfungen effizient durchgeführt werden. Für die Übertragung der Zuständigkeit kann sowohl die Landesregierung als auch das jeweilige Ressort auf die Rechtsverordnungsermächtigung in § 5 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) zurückgreifen.

Zu 2.

Die Zertifizierungsstellen sind in einzelnen Herstellungsstaaten aktuell aufgrund von staatlichen pandemiebedingten Reisebeschränkungen daran gehindert, Überprüfungen durchzuführen. Danach könnten für Hersteller in diesen Staaten keine Zertifikate mehr vergeben werden. Hiervon wären auch solche Hersteller betroffen, die die Bestimmungen zur Verhinderung von Kinderarbeit einhalten. Hierdurch würde zweckwidrig die wirtschaftliche Lage in besonders von der Pandemie getroffenen Staaten weiter verschlechtert, was die Akzeptanz entsprechender Kinderschutzregelungen stark einschränken würde. Eine solche Folge wird durch die Neuregelung verhindert. Der notwendige Kinderschutz wird dadurch erreicht, dass die Zertifizierungsstellen bei fehlenden Kontrollen nur unter engen Voraussetzungen Zertifikate vergeben dürfen und die Kontrollen unverzüglich nach Wegfall der Beschränkungen wiederaufzunehmen sind.

Zu Artikel 8 (Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes)

Auch ein lokales oder regionales Infektionsgeschehen kann dazu führen, dass eine Hauptversammlung zeitweise nicht abgehalten werden kann. Durch die Gesetzesänderung bleibt auch

in seinem solchen Fall die Handlungsfähigkeit der Landwirtschaftskammer für unaufschiebbare Angelegenheiten erhalten. Die Rechte der Mitglieder der Hauptversammlung werden durch die geregelten Zustimmungserfordernisse zu der Übertragung der Beschlussfassung gewahrt.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Artikel 9 sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung vor.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne

und Fraktion